

An

- **das Präsidium des DDV**
- **die Landesverbände des DDV**
- **die Athletensprecher**

Mannheim, den 07.09.2021

Einladung zum ordentlichen Hauptausschuss des DDV

Hallo zusammen,

hiermit lade ich Euch recht herzlich zum Hauptausschuss (HAS) des Deutschen Dart-Verband e.V. ein.

Die Sitzung findet am

Sonntag, 31. Oktober 2021 – 10.00 Uhr

im

Best Western Plus Hotel Steinsgarten, Hein-Heckroth-Straße 20, 35390 Gießen

statt.

Aufgrund der aktuell gesetzlich vorgeschriebenen 3G-Regel ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Geimpft – Getestet – Genesen) zur persönlichen Teilnahme erforderlich. Den Hygienemaßnahmen des Tagungsortes ist Folge zu leisten.

Nachstehend die Tagesordnung zur Sitzung:

- Top 1 Begrüßung und Eröffnung und Wahl des Protokollführers
- Top 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit
- Top 3 Feststellungen der Stimmberechtigung und der Stimmenanteile
- Top 4 Rechenschaftsberichte des Präsidiums
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Bundesjugendleiter
 - Bundesspielleiter
 - Schriftführer

- Top 5 Berichte aus den Fachausschüssen
- FAS
 - SpAS
 - JAS
- Top 6 Anträge
- Top 7 Verschiedenes und Informationen
- Top 8 Ende und Verabschiedung

Anträge:

Auszug aus der DDV-Satzung §9 I. Abs. 6:

Anträge an den Hauptausschuss können vom Präsidium und den Mitgliedsverbänden gemäß § 4.1 gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt mind. 14 Tage. Anträge können ebenfalls von den entsprechenden Fachausschüssen kurzfristig (z.B. am Tag der Sitzung) an den Hauptausschuss gestellt werden.


Somit können Anträge von den Mitgliedern und dem Präsidium bis zum 17. Oktober 2021 bei mir eingereicht werden (praesident@bwdv.de).

Hinweis: Dringlichkeitsanträge sind laut § 32 Abs. 1 Satz 2 des BGB nicht erlaubt, da diese beim HAS nicht in der Satzung des DDV geregelt sind.

* = Die Stimmzahl ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

- das Präsidium des DDV mit drei Stimmen
- die Mitglieder mit je einer Stimme für die Körperschaft, Mitglieder nach §4 Abs.1 a der Satzung mit zusätzlich je einer Stimme je angefangene 500 Einzelmitglieder, vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidiumsmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen
- der Hauptausschussvorsitzende mit einer Stimme
- die Athletensprecher

Mit sportlichem Grüßen



Sabine Köhler
Präsidentin BWDV e.V.